

**Hinweis auf die Einmeldung/Nutzung von nicht bezahlten Forderung für Scoring  
(§ 31 Abs. 2 BDSG-neu)**

Sofern die Forderung nicht bestritten wird, kann eine Berücksichtigung der Daten über diese nicht bezahlte Forderung unter den weiteren Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG-neu durch die Auskunft Creditreform Boniversum bei der Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswerts über die Zahlungsfähig- und Zahlungswilligkeit erfolgen. Den Gesetzeswortlaut des § 31 Abs. 2 BDSG-neu finden Sie hier: **[www.boniversum.de/EU-DSGVO](http://www.boniversum.de/EU-DSGVO)**